

Glas richtig zwischenlagern



Ralf Maus

www.glas-fandel.de

11.08.2020

Glas richtig zwischengelagert

In der Werkstatt oder auf Baustellen kann die nicht sachgerechte oder ungeschützte Lagerung von Mehrscheiben-Isoliergläsern schnell zu Glasbruch führen. Das muss aber nicht sein, wenn man einige Regeln beachtet.

Glas ist, wenn möglich, in trockenen, gut durchlüfteten und witterungsgeschützten Räumen zu lagern. Ist keine Halle zur Lagerung vorhanden, muss eine Abdeckung mit einer nicht transparenten Folie die Gläser oder die bereits verglasten Bauelemente vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Es wird dringend empfohlen eventuelle Verpackungsspanner nach dem Absetzen auf der Lagerstelle zu lockern und zu lösen.

Glasprodukte sind auch vor der Montage in jedem Fall gegen direktes Sonnenlicht und Nässe zu schützen. Das gilt besonders für beschichtete Mehrscheiben-Isoliergläser oder in der Masse eingefärbte Gläser, Ornament-, Guss- und drahtamierte Gläser, da verstärkt Hitzesprünge auftreten können.



Die Abdeckungen sind z.B. auch notwendig, damit der Randverbund des Isolierglases nicht durch UV-Strahlung belastet wird, da sonst verstärkt Wasserdampfdiffusion und Kondensation auftreten kann.

Glasbruch aufgrund vorgenannter Gründe ist nicht von der Gewährleistung abgedeckt.

Tipps für sicheres Transportieren und Lagern von Glasscheiben

- 📌 Transport nur auf geeigneten und am Fahrzeug gesicherten Transportgestellen
- 📌 Beachten der Verglasungsrichtlinien
- 📌 Abstellen der Gläser immer auf weichen Unterlagen (Gummi, Holz, o. ä.)
- 📌 Möglichst rechtwinklige Abstellmöglichkeit
- 📌 Distanzklötzchen beugen Glas/Glas-Kontakt vor
- 📌 Glaskanten während des Handlings schützen
- 📌 Schutz der ISO-Einheiten vor direkter Sonne.

Mit Erscheinen dieser technischen Information verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit

Die vorstehenden Angaben, insbesondere Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, beruhen auf unseren Erkenntnissen und Erfahrungen. Eine Haftung kann weder aus diesen Hinweisen noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, dass uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.